

18. Kann in der Wegnahme einer Sache eine „Gewalttätigkeit gegen Sachen“ i. S. des § 125 Abs. 1 StGB. erblickt werden?

III. Straffenat. Urf. v. 1. Oktober 1917 g. W. u. Gen. III 260/17.

I. Landgericht Altona.

Nach den Urteilsfeststellungen hatte sich in G. auf öffentlicher Straße eine Menschenmenge zusammengerottet, um Brot aus Bäckerläden ohne Brotmarken auch gegen den Willen der Bäcker zu erlangen. Als die Menge in den Bäckerladen von G. eingedrungen war, wurden im Gebränge die Marmorplatten auf dem Ladentisch schief geschoben. Ein Teil der Eindringenden nahm Brote weg und entfernte sich damit ohne Bezahlung. Im übrigen ergibt sich der Sachverhalt aus den Gründen:

„Der Revision der Staatsanwaltschaft war entsprechend dem Antrag des Oberreichsanwalts stattzugeben.

Die Strafkammer hat die Verurteilung der beiden Angeklagten wegen Vergehens gegen § 125 Abs. 1 StGB. abgelehnt, da sie u. a. annahm, daß die öffentlich zusammengerottete Menge, an deren Zusammensetzung die Angeklagten teilnahmen, keine Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen habe. . . . Eine Gewalttätigkeit gegen Sachen liege weder im Verrücken der Marmorplatte, das überhaupt nicht vorsätzlich geschehen sei, noch in der Wegnahme des Brotes. Auch die Gewalttätigkeit gegen Sachen setze eine körperliche Einwirkung unter Gewaltanwendung auf die Sache voraus; ein bloßes Wegnehmen könne als „Plündern“ unter § 125 Abs. 2 StGB. fallen, stelle aber keine Gewalttätigkeit gegen die Sache dar.

Die Strafkammer hat den Begriff der „Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen“ und das Verhältnis des § 125 Abs. 1 zu § 125 Abs. 2 verkannt.

„Gewalttätigkeit“ i. S. des § 125 Abs. 1 bedeutet nur ein Handeln mit ungerechter Anwendung von Gewalt (RGSt. Bd. 45 S. 153 [156]). Der Be-

¹ Vgl. andererseits RGSt. Bd. 51 S. 381 (387). D. R.

griff der Gewalttätigkeit verlangt nicht, daß eine Verletzung der Person oder Sache stattgefunden habe; er erfordert nicht mehr als das Inbewegungsetzen natürlicher Kraft gegen eine Person oder Sache, die sich mechanisch auf die Person oder Sache übertragen soll. Eine unmittelbare Einwirkung auf den Körper der Person, ein Berühren ist nicht erforderlich. Es genügt eine mittelbar gegen die Person gerichtete Einwirkung, die von dieser körperlich empfunden wird (z. B. Werfen mit Steinen, ohne zu treffen, RGSt. Bd. 47 S. 178 [180]). Der Begriff der Gewalttätigkeit gegen Sachen setzt nichts weiteres voraus, als daß unter Begleitumständen, die auf die Mißachtung wirklicher oder zu erwartender Hindernisse hindeuten, menschliche Körperkraft in Bewegung gesetzt und damit auf eine Sache eingewirkt wird, gleichviel ob diese Einwirkung eine Veränderung in dem stofflichen Bestande der Sache bezweckt oder herbeiführt oder nicht.¹ Deshalb kann auch eine unter solchen Umständen erfolgende bloße Wegnahme einer Sache sich als eine gegen diese gerichtete Gewalttätigkeit darstellen und kann zur Bestrafung der Teilnehmer an der Zusammenrottung nach § 125 Abs. 1 führen, wenn die von einem einzelnen Teilnehmer bewirkte Wegnahme der Sache von den übrigen Teilnehmern in den Kreis ihrer Vorstellung aufgenommen und durch ihre Beteiligung bewußtermaßen mit zur Ausführung gebracht worden ist.

Daraus, daß in § 125 Abs. 2 das „Plündern“ ausdrücklich aufgeführt ist, kann nicht geschlossen werden, wie der Vorderrichter es tut, daß in dem Wegnehmen einer Sache keine Gewalttätigkeit gegen die Sache erblickt werden kann. Das Gegenteil trifft zu. Der Tatbestand des § 125 Abs. 2 umfaßt den gesamten Tatbestand des § 125 Abs. 1 und hebt lediglich aus diesem, soweit es sich um Gewalttätigkeiten gegen Sachen handelt, einige besonders schwere Arten der Gewalttätigkeit, so auch das Plündern, heraus. Wird damit das Plündern: „die offene Wegnahme einer Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung unter Benutzung der verübten Störung der öffentlichen Ordnung“, vgl. Urteil des Senats vom 30. April 1917, III 143/17², als eine besonders schwere Art der Gewalttätigkeit gegen Sachen erkennbar gemacht, so ergibt sich hieraus, daß auch in der einfachen Wegnahme von Sachen ohne die Merkmale des Plündern eine gegen die Sache verübte Gewalttätigkeit erblickt werden kann.“ ...